

Landesjugendring Nordrhein-Westfalen

An den
Präsidenten des Landt
Nordrhein-Westfalen
Herrn Karl-Josef Den;
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf 1

Düsselstraße 34

Telefon (0211) 39 1067 / 68

4000 Düsseldorf 1

12. Dezember 1986 W/Voi

Betr.: Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/738

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Schreiben vom 23. Oktober 1986 haben Sie uns aufgefordert, zum
o.g. Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abzugeben.

In der Anlage übersende ich Ihnen unsere Stellungnahme. In den bisher
erfolgten Auseinandersetzungen um die Gesetzesvorlage spielten die von
uns angesprochenen Abschnitte keine besondere Rolle.

Wir bitten unsere Bedenken und Wünsche in die noch anstehenden Bera-
tungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen


(Wolfgang Wende)

Anlage

Düsselstraße 34

Telefon (0211) 39 1067 / 68

4000 Düsseldorf 1

Stellungnahme des Landesjugendringes NW zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 23. Oktober 1986

Der Landesjugendring begrüßt die Vorlage eines Gesetzentwurfes der Landesregierung für ein "Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW)."

Der Landesjugendring bemängelt die durch kurze Terminierung entstandene Verkürzung der Beratungsphasen.

In seiner Stellungnahme beschränkt sich der Landesjugendring auf die Bereiche und Aussagen im Entwurf, die die jungen Menschen in unserem Land insbesondere betreffen:

1. 3. Abschnitt
 § 12 - Jugendschutz
2. 5. Abschnitt
 § 20 Werbung

zu 1. 3. Abschnitt: Programmanforderungen:

In § 12. Abs. 1 a werden Sendungen verboten, "die zum Rassenhaß aufstacheln" diese Aussage wird im folgenden Text nicht weiter erläutert. Setzen wir dieses Verbot mit § 11. Abs. 2 in Beziehung, ließe sich ableiten, daß auch Sendungen verboten sind, die Ausländerhaß oder Ausländerfeindlichkeit fördern. Im Text heißt es: "Die Rundfunkprogramme haben..... Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten..." Wir sehen in der Aussage "der Bevölkerung" eine Einschränkung bzw. eine Ausschließung vieler Menschen in unserem Land, die nicht von jedermann zur Bevölkerung gezählt werden.

Wir wünschen an dieser Stelle folgende Änderung:

"Die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Menschen sind zu achten.

Die Aussagen im § 12. Abs.2 halten wir in der vorliegenden Fassung für nicht ausreichend. Die "Vermutung", daß zwischen 24.00 und 6.00 Uhr Kinder und Jugendliche keine Sendungen sehen, ist kein geeigneter Jugendschutz.

Ebenso ist zu fragen, wie die Anbieter oder die Landesrundfunkanstalt in "sonstiger Weise Vorsorge" treffen wollen, um dem Anliegen des im § 12 beschriebenen Schutzes der Jugend zu entsprechen.

Wir fordern eine eindeutige Regelung im Gesetz. Die "Richtlinien" haben nicht die bindende Verpflichtung, wie sie durch das Gesetz vorgegeben ist. Die Festlegung der Zeiten sollte generell ab 22,00 Uhr erfolgen und nach Altersstufen differenziert werden.

-Jugendliche bis 16 Jahre, Jugendliche bis 18 Jahre-

Wir fordern, daß die Landesanstalt für Rundfunk NW durch das Gesetz verpflichtet wird, einen ständigen Ausschuß zur Überwachung der Jugendschutzbestimmungen einzurichten. Die Aufgaben des Ausschusses umfassen das gesamte Programm, d.h. auch Spielfilme werden in die Beurteilung einbezogen.

Zu 2. - § 20 "Werbung"

Wir begrüßen die Differenzierung im § 20 Abs. 1, allerdings sind wir der Auffassung, daß die Werbung immer die Emotionalität der Kinder anspricht. Die Identifikationseffekte, dies haben Sendungen bereits mehrfach belegt, werden bewußt von den Anbietern einbezogen, wenn die Werbung vor oder nach Kindersendungen plaziert ist. In gleicher Weise verurteilen wir Werbung, die auf Leistungssteigerung bei Kindern abgestellt ist.

Wir sind uns bewußt, daß Werbung für Kinder und Jugendliche nicht verboten werden kann.

Wir fordern als Mindestanforderung die Aufstellung eines Kriterienkataloges, nach dem Werbespots und Werbesendungen zu beurteilen sind.

Die Aufgabeder Überwachung soll dem ständigen Ausschuß für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (§ 12) übertragen werden.